



Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 9: Maßregeln gegen Unternehmen und sonstige Verbände wegen sozialschädlichen Geschäftsgebarens

5

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert:

Eine gesetzliche Regelung und Festlegung von Maßregeln gegen Unternehmen und sonstige Verbände wegen sozialschädlichen Geschäftsgebarens im Sinne eines Unternehmens- bzw. Verbandsstrafrechts ist zu realisieren. Ein entsprechender
10 Gesetzentwurf ist spätestens in der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag einzubringen.

Begründung:

15 Um wirksam gegen Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte, sozialschädlichem Missbrauch von rein profitorientierten Verhaltensweisen, die aus Unternehmen heraus begangen werden, vorgehen zu können, sind steuernde staatlichen Maßnahmen zusammenzufassen und effektiver (auch durch Verschärfung) zu gestalten. Dies soll in einer einheitlichen gesetzlichen Regelung erfolgen.

20 Fast in allen europäischen Ländern gibt es inzwischen ein „Unternehmensstrafrecht“, da die Sanktionierung (Bestrafung) einzelner Funktionsträger in Unternehmen (ins. Vorstände und Aufsichtsräte) in weiten Bereichen der „Strukturkriminalität“ (Wirtschafts-, Umwelt-, Korruptionsstraftaten und vieles mehr) sich als nicht ausreichend zur effektiven Bekämpfung dieser gemeinschädlichen Straftaten erwiesen hat. Dies trifft auch seit Jahrzehnten auf
25 Deutschland zu (vgl. nur den Verkauf von Schrottimmobilien und Schrott“wert“papieren, „VW-Abgasskandale“, Banken mit „Steuroptimierungsangeboten“ usw.). Auch in Deutschland mehren sich die Rufe nach einem Verbandsstrafrecht (s. Gesetzentwurf aus NRW, Zieschang, Das Verbandsstrafgesetzbuch, GA 2014, 91 ff.; Schmitt-Leonardy, Wirtschaftskriminalität? – Verbandsstrafrecht! Eckpunkte einer erneut angestoßenen
30 Diskussion, JM 2014, 257 ff.).

Daher sind die vorhandenen gesetzlichen Maßnahmen für einzelne Bereiche (u.a. Banken-, Gewerbeaufsicht) zusammen zu fassen und auch wesentlich effektiver zu gestalten. So muss es möglich sein, bestimmte gemeinschädliche Handlungen von Unternehmen zu untersagen, die zugehörigen Tätigkeitsbereiche aufzulösen, Unternehmen aufzuspalten,
35 diese von Subventionen, Steuererleichterungen und Ausschreibungen auszuschließen, spürbare Geldbußen zu verhängen und entsprechende Kontrollmöglichkeiten einzurichten. Ob diese gesetzliche Regelung nun als „Unternehmensstrafgesetzbuch“, als Maßregel- oder Maßnahmengesetz bezeichnet wird, ist eher zweitrangig (zum problematischen „Strafbegriff“ s. M.D. y Garcia Conlledo, Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ? GA
40 2016, 238 ff.). Wichtig ist, dass auf strukturellen Missbrauch wirtschaftlicher Möglichkeiten und Macht durch die Gesellschaft effektiv reagiert werden kann; daher muss es für diesen bislang fast sanktionsfreien Wirtschafttraum (auch verharmlosend bezeichnet als „Schattenseiten wirtschaftlicher Betätigung“) eine gesetzliche Regelung geben.

45 **Weiterleitung an ...**

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand

<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges